

1. Mündlicher Vortrag der vierten Deputation über die Petitionen mehrerer Turnvereine, das Verbot der Waffenübungen betreffend;
2. Adoptirter Bericht der Zweiten Kammer über die Beschwerde, resp. Petition Matthes zu Dresden, eine Erbschaftsangelegenheit betreffend;
3. Mündliche Anzeigen der vierten Deputation über
 - a) die Petition des Gemeinderathes zu Saupsdorf, Mitbenutzung eines fiscalischen Weges betreffend;
 - b) die Beschwerde Kühlewein's und Gen. zu Markt-

neufkirchen, Störung der Nachtruhe durch eine Bretschneidemühle betreffend.

Kammerherr von Metzsch: Ich bitte die geehrten Mitglieder der Kammer, für Morgen die Mittheilungen der Zweiten Kammer Nr. 41 mitzubringen. Dort ist die Berathung über den Bericht, die Petitionen der Turnvereine betreffend, enthalten.

Präsident von Friesen: Die Sitzung ist für heute geschlossen.

(Schluß der Sitzung ½ 3 Uhr.)

Allgemeine Motiven

zu dem

Entwurfe einer bürgerlichen Proceßordnung für das Königreich Sachsen.

§. 1.

In der ständischen Schrift vom 3. August 1861 war der Antrag gestellt worden, der nächsten Ständeversammlung den Entwurf einer neuen bürgerlichen Proceßordnung vorzulegen. Darauf erfolgte mittelst Bekanntmachung vom 4. December 1861, die in dem Landtagsabschiede vom 2. August 1861 vorbehaltenen allerhöchsten Entschliessungen auf die bis zum Schlusse des zehnten ordentlichen Landtags noch eingegangenen ständischen Schriften betreffend, Erklärung dahin, daß dem im Betreff der bürgerlichen Proceßgesetzgebung gestellten Antrage werde thunlichst entsprochen und demgemäß der nächsten Ständeversammlung der Entwurf einer neuen bürgerlichen Proceßordnung vorgelegt werden. An sich gehört zu dem Verfahren in streitigen Rechtsfachen auch der Concurßproceß. Es war jedoch das sogenannte materielle Concurßrecht nicht in dem bürgerlichen Gesetzbuche aufgenommen, sondern der bürgerlichen Proceßgesetzgebung vorbehalten worden, weil man, wie die Motiven zu dem bürgerlichen Gesetzbuche bemerkten, „wegen des inneren Zusammenhanges, in welchem das sogenannte materielle Concurßrecht mit dem Concurßverfahren steht, angemessen gefunden hatte, die materiellen concurßrechtlichen Vorschriften mit dem Concurßproceße zu verbinden und dadurch in das gesammte Concurßrecht eine Uebereinstimmung zu bringen, welche bei einer gesonderten Behandlung des Materiellen und Processualischen wenigstens nicht so vollständig zu erreichen gewesen wäre.“ Hiernach stellte sich als geboten dar, das Verfahren im Concurße aus der bürgerlichen Proceßordnung auszuschließen und in Verbindung mit dem materiellen Concurßrechte in einem besonderen Gesetze, der Concurßordnung, festzustellen. Das Verfahren in bürgerlichen Streitsachen konnte verschieden benannt werden. Man bestimmte sich nach dem

Vorgange des bürgerlichen Gesetzbuches, hauptsächlich der Kürze wegen, für den Ausdruck: bürgerliche Proceßordnung.

Bei Ausübung der nichtstreitigen Rechtspflege tritt die Thätigkeit des Gerichtes mehr, als im bürgerlichen Proceße, in den Vordergrund. Daher rechtfertigt es sich, wenn man das Gesetz über das Verfahren in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege unter der Benennung Gerichtsordnung über das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsfachen erscheinen läßt.

Nach dem Vorbemerkten hatte sich das, was der neuen bürgerlichen Proceßgesetzgebung vorbehalten worden war, zu sondern in

die bürgerliche Proceßordnung,
die Concurßordnung

und

die Gerichtsordnung über das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsfachen.

§. 2.

Der Stoff, welcher der bürgerlichen Proceßordnung zufiel, ist in zwei Theile geschieden worden, in einen allgemeinen und in einen besonderen. Es umfaßt der erstere diejenigen Bestimmungen, welche, obwohl mit gewissen Ausnahmen und Modificationen, für jede Art des processualen Verfahrens, daher auch für das Concurßverfahren und mit Beschränkungen selbst für das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsfachen von Bedeutung sind, der letztere die besonderen Vorschriften für das ordentliche Verfahren, für die außerordentlichen Verfahrenskarten und für das schiedsrichterliche Verfahren.

Es wäre nicht zweckmäßig, wenn alle bürgerliche Streitsachen ganz auf dieselbe Weise behandelt würden, vielmehr erfordert die Beschaffenheit derselben verschie-